

Gebührenordnung für die Volksfeste und Jahrmärkte der Stadt Bremen (Jahrmarktgebührenordnung)

Jahrmarktgebührenordnung

Inkrafttreten: 25.01.2025

Zuletzt geändert durch: § 1 und alter § 4 geändert, § 2 aufgehoben und alte §§ 3 bis 5 werden neue §§ 2 bis 4 sowie Anlage neu gefasst durch Ortsgesetz vom 21.01.2025 (Brem.GBl. S. 16)

Fundstelle: Brem.GBl. 1986, 263

Gliederungsnummer: 7132-b-2

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft gemäß [§ 3 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 203-b-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 17. Juli 1984 (Brem.GBl. S. 211), beschlossene Ortsgesetz:

§ 1 Gebühren, Entgelte

(1) Für die Zulassung zu den Volksfesten und Jahrmärkten der Stadt Bremen wird eine Gebühr von 70 Euro zuzüglich der Umsatzsteuer erhoben.

(2) Für die Benutzung der Volksfeste und Jahrmärkte der Stadt Bremen zur Ausübung eines Gewerbes oder zum Aufstellen von Verkaufseinrichtungen, fliegenden Bauten, Wagen oder Gerätschaften wird ein Entgelt nach der [Anlage](#) zuzüglich der Umsatzsteuer erhoben. Ausgenommen sind Wohnwagen, Packwagen, Zugmaschinen und andere Kraftfahrzeuge der zugelassenen Beschickerinnen und Beschicker sowie deren Beschäftigten.

(3) Die Senatorin oder der Senator für Wirtschaft, Häfen und Transformation kann im Einzelfall das Entgelt niedriger festsetzen oder nachträglich ermäßigen. Eine niedrigere

Festsetzung oder nachträgliche Ermäßigung kommt insbesondere für Geschäfte in Betracht,

1. denen ein Standplatz auf Marktbereichen zugewiesen wurde, die eine besonders ungünstige Geschäftslage aufweisen,
2. die nicht überwiegend wirtschaftliche Interessen verfolgen oder
3. bei denen die Gebührenhöhe unverhältnismäßig ist, eine Zulassung jedoch aus Gründen der attraktiven Marktgestaltung erfolgen sollte.

(4) Das Entgelt ist auch zu entrichten, wenn der Standplatz nach Zulassung nicht in Anspruch genommen wird und vor Beginn der Veranstaltung nicht mehr für ein vergleichbares anderes Geschäft vergeben werden kann. Ist eine anderweitige Vergabe des Standplatzes möglich, wird ein Entgelt in Höhe von 20 Prozent, mindestens jedoch 100 Euro zuzüglich der Umsatzsteuer von demjenigen erhoben, der den Standplatz nicht in Anspruch genommen hat.

(5) Für die Nachkontrolle eines zugelassenen Betriebes aufgrund einer Beanstandung oder einer begründeten Beschwerde kann von der Senatorin oder dem Senator für Wirtschaft, Häfen und Transformation eine Gebühr von 100 bis 1 000 Euro zuzüglich der Umsatzsteuer erhoben werden.

§ 2 Entgeltberechnung

Bei der Berechnung des Entgelts ist von der auf volle Quadratmeter aufgerundeten Fläche auszugehen, die für das aufgestellte Geschäft benötigt wird. Dachüberstände, Markisen, Klappen u. ä. werden nur soweit nicht berechnet, wie sie über die Marktstraßen ragen. Dasselbe gilt für Rosten, Rampen und Stufen, soweit sie in den Marktstraßen liegen oder stehen dürfen.

§ 3 Zahlung des Entgelts

Das Entgelt ist zu den im Zulassungsbescheid festgesetzten Terminen als Vorauszahlung zu entrichten. Die Zahlungstermine sollen so festgesetzt werden, dass das Gesamtentgelt mindestens einen Monat vor dem Veranstaltungsbeginn entrichtet sein muss.

§ 4
Aufhebung von Vorschriften, Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 15. November 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Jahrmärkte der Stadt Bremen vom 18. Juni 1969 (Brem.GBl. S. 80 7132-b-2), zuletzt geändert durch das Vierte Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Jahrmärkte der Stadt Bremen vom 28. Februar 1984 (Brem.GBl. S. 11), außer Kraft.

Bremen, den 10. November 1986

Der Senat

Anlage

(zu [§ 1 Absatz 2](#))

1. Freimarkt und Osterwiese

Das Entgelt ist pro Quadratmeter der für die Aufstellung des Geschäftes benötigten Fläche gemäß der nachfolgenden Tabelle zu berechnen:

Nr.	Branche	Freimarkt	Osterwiese
		Euro pro Quadratmeter	
101	Vollimbisse, Wurstspezialitäten, Kartoffelspezialitäten, Crêpes, Champignons, Pizza und Eis	70,00 €	30,00 €
102	Verkaufsgeschäfte	40,00 €	17,00 €
103	Verkaufsgeschäfte Süßwaren	60,00 €	30,00 €
104	Verlosungen	50,00 €	25,00 €
105	Schieß-, Spiel- und automatisierte Spielgeschäfte	45,00 €	25,00 €
106	Automaten- und Greiferspielgeschäfte	80,00 €	35,00 €
107	Belustigungsgeschäfte	35,00 €	15,00 €
108	Geisterbahnen	20,00 €	10,00 €
109	Autoscooter, Go-Kart-Bahnen	25,00 €	10,00 €
110	Karusselle	35,00 €	15,00 €
111	Schienenbahnen, Achterbahnen	15,00 €	8,00 €
112	Riesenräder	20,00 €	12,00 €
113	Kinderfahrgeschäfte	25,00 €	12,00 €
114	Zeltgaststätten über 650m ²	30,00 €	15,00 €

115	sonstige Ausschankbetriebe	60,00 €	30,00 €
116	Bauchläden	250,00 €	150,00 €

2. Bremer Weihnachtsmarkt

Das Entgelt ist pro Quadratmeter der für die Aufstellung des Geschäftes benötigten Fläche gemäß der nachfolgenden Tabelle zu berechnen:

Nr.	Branche	Freimarkt
		Euro pro Quadratmeter
201	Vollimbisse, Wurstspezialitäten, Kartoffelspezialitäten, Crêpes, Champignons, Pizza und Eis	120,00 €
202	Verkaufsgeschäfte	70,00 €
203	Verkaufsgeschäfte Süßwaren	80,00 €
204	Karusselle	35,00 €
205	Riesenräder	35,00 €
206	Kinderfahrgeschäfte	20,00 €
207	sonstige Ausschankbetriebe	225,00 €
208	Kunsthandwerk	75,00 €